

Stadt Plochingen



Hauptsatzung

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Plochingen in seiner Sitzung am 02.04.2019, zuletzt geändert am 24.05.2022, folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Rechtsstellung

§ 1

Bezeichnung, Hoheitszeichen, Logo

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Stadt Plochingen“.
- (2) Die Farben der Stadt Plochingen sind Blau-Gelb.
- (3) Das Wappen der Stadt Plochingen ist fünfmal schräg links geteilt von Blau und Gold auf einem Schild.
- (4) Das Stadtlogo ist Bestandteil des Corporate Designs und zeigt den roten Turm der Ottilienkapelle und den gelben Hundertwasserturm und dazwischen ein grünes Blatt, unterlegt vom blauen Band des Neckars.
- (5) Jede Verwendung des Stadtwappens und des Logos durch Dritte ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 2

Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Plochingen“. Es wird entweder als Prägesiegel oder als Drucksiegel gebraucht.
- (2) Das Prägesiegel wird nur bei besonders wichtigen Verträgen und Urkunden verwendet. Das Drucksiegel dient dem täglichen Gebrauch in der Verwaltung.

II. Form der Gemeindeverfassung

§ 3

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

III. Gemeinderat

§ 4

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 22 ehrenamtlichen Mitgliedern.
- (2) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.
- (3) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Misständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 5

Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen berät. Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem sowie je einem Mitglied der Fraktionen des Gemeinderates und dem Beigeordneten.

Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt.

IV. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 6

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. Ausschuss für Verwaltung und Wirtschaft bzw. Betriebsausschuss
 2. Ausschuss für Bauen, Technik und Umwelt bzw. Werksausschuss
 3. Umlegungsausschuss (UA)
- (2) Die Ausschüsse nach Abs. 1 Nr. 1 + 2 bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (4) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten selbständig an Stelle des Gemeinderates.

- (5) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Ausschusses für Verwaltung und Wirtschaft gegeben.
- (6) Soweit sich die Zuständigkeit nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 7

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder an den Gemeinderat zur Beschlussfassung verweisen.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidungen dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen im zuständigen Ausschuss vorberaten werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 8

Zuständigkeit Ausschuss für Verwaltung und Wirtschaft/Betriebsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Verwaltung und Wirtschaft/Betriebsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 - 1.2 Personalangelegenheiten
 - 1.3 Finanz- und Haushaltsangelegenheiten einschließlich Steuer- und Gebührenrecht, kaufmännisches Gebäudemanagement
 - 1.4 Kinderbetreuung und vorschulische Bildung
 - 1.5 Schulangelegenheiten
 - 1.6 Förderung von Familien, Jugendlichen und Kindern

- 1.7 Förderung von Senioren
- 1.8 Soziale Angelegenheiten
- 1.9 Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marktwesen
- 1.10 Kulturelle Angelegenheiten, Bücherei und Erwachsenenbildung
- 1.11 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten
- 1.12. Liegenschaftsverwaltung einschließlich Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
- 1.13 Bestattungsangelegenheiten
- 1.14 Sicherheit und Ordnung
- 1.15 Integration und Inklusion

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Verwaltung und Wirtschaft/Betriebsausschuss über:

- 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan und Einzelfallentscheidungen soweit der Betrag im Einzelfall mehr als Euro 100.000,-- brutto, aber nicht mehr als Euro 500.000,-- brutto beträgt und nachfolgend keine abweichende Festlegung erfolgt.

Die vorgenannten Wertgrenzen gelten entsprechend für

- 2.1.1 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung der Vorkaufsrechte,
- 2.1.2 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen soweit sich der Mietwert oder Pachtwert im Einzelfall innerhalb dieser Wertgrenzen bewegt,
- 2.1.3 die Veräußerung von beweglichem Vermögen.

(3) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Verwaltung und Wirtschaft:

- 3.1 Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) über die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen der stellvertretenden Amtsleitungen und der Sachgebietsleitungen in der Verwaltung bzw. der stellvertretenden Einrichtungsleitungen in den Kindertagesstätten. Ausgenommen hiervon sind Aushilfsbeschäftigte und Krankheitsvertretungen.
- 3.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als Euro 50.000,-- brutto, aber nicht mehr als Euro 100.000,-- brutto im Einzelfall.
- 3.3 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen von mehr als Euro 2.500,-- brutto, aber nicht mehr als Euro 50.000,-- brutto im Einzelfall.
- 3.4 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall für 3-6 Monate ab Euro 50.000,-- brutto , ab 6 Monaten Euro 25.000,-- brutto bis Euro 300.000,-- brutto.

- 3.5 Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als Euro 50.000,-- brutto, aber nicht mehr als Euro 250.000,-- brutto beträgt.
- 3.6 Die Aufnahme von Krediten in unbeschränkter Höhe soweit diese nach Angebotsabforderung zur wirtschaftlichen Umschuldung bestehender Kreditverpflichtungen dienen bzw. den Gesamtbetrag der in der Haushaltssatzung festgelegten und genehmigten Wertgrenze nicht übersteigen.
- 3.7 Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der GemO bis zu einem Betrag von Euro 50.000,-- brutto.
Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als Euro 100,-- brutto, wird periodisch, mindestens jährlich, oder bei Bedarf in zusammengefasster Form über die Annahme oder Vermittlung entschieden werden.

§ 9

Zuständigkeit Ausschuss für Bauen, Technik und Umwelt/Werksausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Bauen, Technik und Umwelt/Werksausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Bau- und Planangelegenheiten (Hoch- und Tiefbau, Stadtplanung, Stadtsanierung, Umwelt)
- 1.2 Versorgung und Entsorgung
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
- 1.4 Verkehrswesen und öffentlicher Personennahverkehr
- 1.5 Technische Verwaltung städtischer Immobilien (Gebäudemanagement)
- 1.6 Park- und Gartenanlagen, Friedhöfe
- 1.7 Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen
- 1.8 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Bauen, Technik und Umwelt/Werksausschuss über:
- 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan und Einzelfallentscheidungen soweit der Betrag im Einzelfall mehr als Euro 100.000,-- brutto, aber nicht mehr als Euro 500.000,-- brutto beträgt und nachfolgend keine abweichende Festlegung erfolgt.
- 2.2 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan und Einzelfallentscheidungen in unbeschränkter Höhe, soweit eine Projektgenehmigung durch den Gemeinderat erfolgt ist.
- 2.3 Die Erklärung über das Einvernehmen der Stadt bei der Entscheidung über Bausachen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB nach folgenden Maßgaben:
- 2.3.1 Die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB).

- 2.3.2 Die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB), sofern das Bauvorhaben nicht von untergeordneter Bedeutung ist und damit als Geschäft der laufenden Verwaltung gilt.
- 2.3.3 Die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB), sofern das Bauvorhaben nicht von untergeordneter Bedeutung ist und damit als Geschäft der laufenden Verwaltung gilt.
- 2.3.4 Die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern das Bauvorhaben nicht von untergeordneter Bedeutung ist und damit als Geschäft der laufenden Verwaltung gilt.
- 2.3.5 Die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), ausgenommen unbedeutende Bauvorhaben wie Gartenhäuser, Geschirrhütten und Einfriedungen; letztere gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung.
- 2.4 Die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als Euro 100.000,-- brutto, aber nicht mehr als Euro 500.000,-- brutto im Einzelfall.
- 2.5 Die planerischen Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als Euro 100.000,-- brutto, aber nicht mehr als Euro 500.000,-- brutto im Einzelfall.
- 2.6 Die Entscheidung über Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB.
- 2.7 Die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 Abs. 3 BauGB.
- 2.8 Die Beschlussfassung über Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei Vorhaben der Bauleitplanung anderer Kommunen oder Verbände.

§ 10 Beratende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
- 1.1 der Kulturausschuss
 - 1.2 der Sozialausschuss
 - 1.3 Ausschuss für Migration und Integration
- (2) Das Aufgabengebiet des Kulturausschusses umfasst die Vorbereitung und Unterbreitung von Vorschlägen an den Gemeinderat und seine Ausschüsse in allen kulturellen Angelegenheiten.

Dem Kulturausschuss gehören der Bürgermeister als Vorsitzender und je 1 Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen an.

Darüber hinaus können zu den Sitzungen weitere sachverständige Personen beratend hinzugezogen werden.

- (3) Das Aufgabengebiet des Sozialausschusses umfasst die Vorberatung und Unterbreitung von Vorschlägen an den Gemeinderat und seine Ausschüsse in folgenden Angelegenheiten:

1. Kindergärten
2. Soziale Dienste
3. Altenhilfe
4. Jugendarbeit
5. Inklusion

Dem Sozialausschuss gehören der Bürgermeister als Vorsitzender, 6 Mitglieder des Gemeinderates sowie je 2 Vertreter der Evangelischen Kirchengemeinde Plochingen und der Katholischen Kirchengemeinde Plochingen als ständige Mitglieder an.

Die ständigen Mitglieder der beratenden Ausschüsse werden nach jeder Gemeinderatswahl neu bestellt.

Darüber hinaus können zu den Sitzungen weitere sachverständige Personen beratend hinzugezogen werden.

- (4) Das Aufgabengebiet des Ausschusses für Integration und Migration befasst sich mit migrations- und integrationspolitischen Themen und Anliegen.

Dem Ausschuss für Integration und Migration gehören der Bürgermeister und je 1 Mitglied aus den Fraktionen an.

Darüber hinaus sollen zu den Sitzungen weitere sachverständige Personen hinzugezogen werden, insbesondere Personen mit Migrationshintergrund.

V. Bürgermeister

§ 11

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 12

Zuständigkeiten des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung und grenzt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Geschäftskreise des Beigeordneten ab. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Der Bürgermeister ist zuständig, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Angelegenheiten, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren und weder nach der wirtschaftlichen noch nach der grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung sind.
- (3) Dem Bürgermeister sind nach § 44 Abs. 2 GemO alle Angelegenheiten bis zu den in den Ausschüssen genannten unteren Wertgrenzen zur Erledigung dauernd übertragen.
- (4) Der Bürgermeister wird ermächtigt, einzelne Zuständigkeiten auf einzelne Bedienstete der Stadtverwaltung und des Gemeindeverwaltungsverbandes Plochingen vorübergehend oder dauernd zu übertragen.
- (5) Die Aufnahme von Krediten in unbeschränkter Höhe soweit diese nach Angebotsanforderung zur wirtschaftlichen Umschuldung bestehender Kreditverpflichtungen dienen bzw. den Gesamtbetrag der in der Haushaltssatzung festgelegten und genehmigten Wertgrenze nicht übersteigen.

VI. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 13

Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter für das Finanzwesen als Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt. Die Abgrenzung des Geschäftskreises des Beigeordneten erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (2) Außerdem bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte weitere Stellvertreter des Bürgermeisters, die diesen im Falle der Verhinderung und zwar in der Reihenfolge, in der sie als Stellvertreter gewählt worden sind, vertreten, sofern auch der Beigeordnete verhindert ist.

VII. Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

§ 14

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Notwendige Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse können, wenn die Voraussetzungen des § 37a GemO vorliegen, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten

Die geänderte Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Plochingen, 31.05.2022

gez. Frank Buss
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Bürgermeisteramt der Stadt Plochingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.